

II- 4426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode**DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

Zl. 5786-Pr.2/75

Wien, 1975-06-27

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n I

2073 / A.B.
zu 2084 / J.
Präs. am 27. JUNI 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Jossek und Genossen vom 29.4.1975, Nr. 2084/J, betreffend Besteuerung des Eigenverbrauches, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Steuertatbestand des Eigenverbrauches ist gegenüber dem bisherigen Umsatzsteuerrecht erweitert worden. Wie dies Erläuterungen zum Umsatzsteuergesetz 1972 ausführen, entspricht die Besteuerung der Verwendung dieser Gegenstände für unternehmensfremde Zwecke dem Grundsatz der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung, da die dem Unternehmen dienenden Gegenstände grundsätzlich unbelastet sind. Weder aus dem Gesetz noch aus den entsprechenden Erläuterungen ist jedoch abzuleiten, daß Vorsteuerabzug und Eigenverbrauchsbesteuerung einander bedingen sollen. Es kann daher in Ausnahmefällen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, die Steuer auch ohne vorangegangenen Vorsteuerabzug erhoben werden.

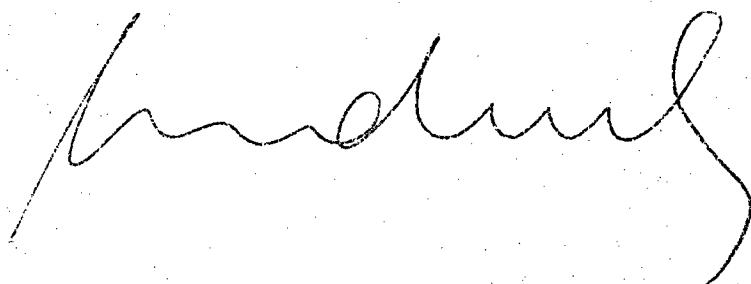
In dem in der Anfrage geschilderten Fällen kann jedoch keine Schlechterstellung des Unternehmers gegenüber privaten Verbrauchern erblickt werden. Der ratio legis, den Unternehmer als Selbstversorger dem fremden Bezieher gleichzustellen, wird auch hier Rechnung getragen. Der Unternehmer darf nämlich bei der Beurteilung der Frage einer Besser- bzw. Schlechterstellung nicht mit einem Nichtunternehmer, der einen eigenen Telefonanschluß hat oder einen eigenen PKW nutzt und dabei Aufwendungen tätigt, die nicht steuerbelastet sind (Telefongebühren, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherungsprämie) sondern stets nur mit einem solchen Nichtunternehmer verglichen werden, der Empfänger einer dem Eigenverbrauch entsprechenden Leistung ist.

- 2 -

Im zur Rede stehenden Fall müßte der Unternehmer mit einer Privatperson verglichen werden, die in einem Hotel das Telefon benützt oder einen Mietwagen für private Zwecke verwendet. Ebenso wie der Unternehmer, der einen Eigenverbrauch tätigt, belastet den Nichtunternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer endgültig und ohne die Möglichkeit einer Entlastung.

Der Umstand, daß beim Eigenverbrauch auch nicht mit Umsatzsteuer belastete Vorleistungen zur Besteuerung gelangen, war schon im Wirkungsbereich des alten Umsatzsteuergesetzes, soweit es die Entnahme von Gegenständen betraf, selbstverständlich (z.B. Lohnkosten bei vom Unternehmer selbst produzierten Waren). Auch der Grundsatz der Einheitlichkeit sowie das Erfordernis der Praktikabilität verbieten eine Aufspaltung einheitlicher Vorgänge in einzelne Komponenten.

Die in der vorliegenden Anfrage aufgezeigten Wirkungen der Eigenverbrauchsbesteuerung waren bereits bei den parlamentarischen Beratungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 bekannt. Es besteht daher kein Anlaß zu einer Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kundl".